Anforderungen an den Ausgangszustandsbericht
- Erfahrungen der praktischen Umsetzung -

20. Fresenius-Fachtagung

„Praxisforum für Umweltbeauftragte“

Köln, 13./14.09.2016

Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke
Umweltgutachter
GfBU-Consult GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de

Vorstellung

- Dipl.-Ing., Umweltgutachter seit 1997
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
- Geschäftsführender Gesellschafter der GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH
- Vorsitzender des Umweltausschusses der IHK Ostbrandenburg

Unsere Bezüge zur IE-Richtlinie

- über 20 Jahre Erfahrungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen in den Branchen Entsorgung/ Versorgung, Energie, Stahl, Papier/ Holz/ Zellstoff, Chemie, Zementindustrie, Erneuerbare Energien
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und div. Umweltgutachten in den genannten Branchen einschl. der Schutzgüter Boden und Wasser
- seit 7.1.2013 verfügen viele unserer Kunden über IED-Anlagen
- im Land Brandenburg 400 IED-Anlagen (Angabe LUGV), in Deutschland 9.000 IED-Anlagen (Angabe BMUB)
- bisher 28 AZB in verschiedenen Branchen und Bundesländern abgeschlossen (siehe Folie 5)

Erfahrungen GfBU-Consult aus der Erarbeitung von AZB -1

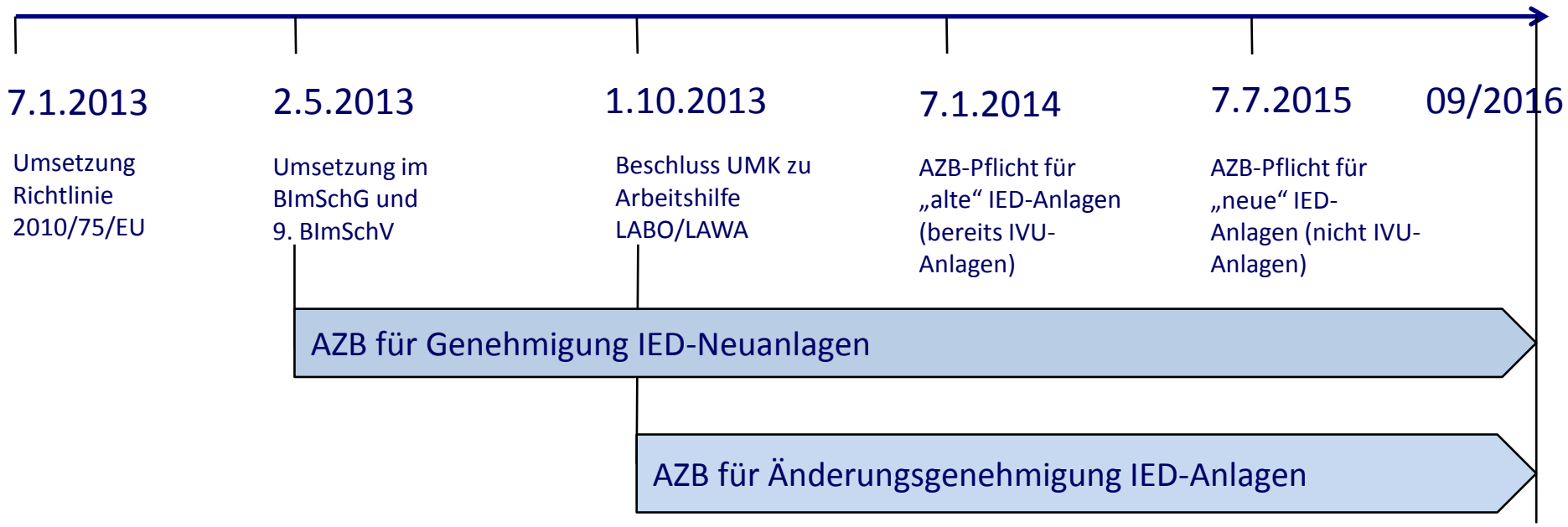

Erfahrungen GfBU-Consult aus der Erarbeitung von AZB -2

Erstellung AZB durch GfBU-Consult
nach Branchen 2013-2016

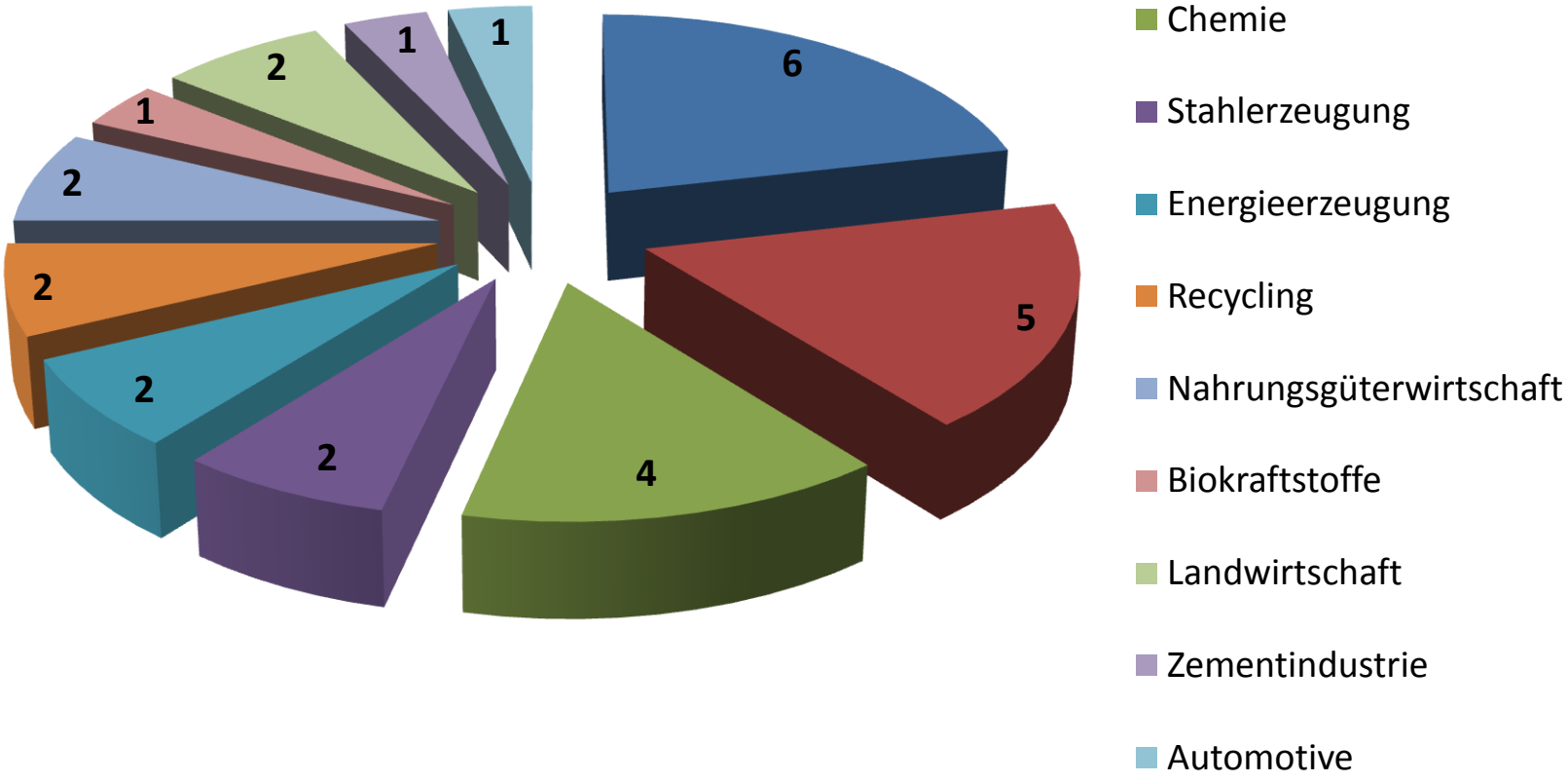

Rechtsgrundlagen zum „Bericht über den Ausgangszustand (AZB)“

- Art. 22 Abs. 2 IED
- "Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen **Bericht über den Ausgangszustand** erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten**, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird**, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013."
- "Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch einschlägige gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden."
- **Folge:** Sanierungspflicht; Rückführungspflicht (Umsetzung in § 5 Abs. 4 BImSchG) Bericht über Ausgangszustand sowohl bei Neu- als auch Änderungsgenehmigung (bei letzteren aber NUR die geänderten Stoffe und der betroffene Teilbereich des Grundstückes)

Rechtsgrundlagen AZB

- AZB erforderlich für IED-Anlagen, von denen besonders hohe Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Luft ausgehen können
- Vorrangiges Ziel: Beweissicherung der Vorbelastung
  - Bodenbestandteile, die durch Errichtung der Anlage unzugänglich werden, müssen vor Errichtung der Anlage ermittelt werden
  - Bodenbestandteile, die nach Errichtung der Anlage zugänglich bleiben, müssen spätestens vor Inbetriebnahme ermittelt werden
- dient Darstellung des Zustandes des Bodens und des Grundwassers auf Anlagengrundstück → Beweissicherung und Vergleichsmaßstab (Vorher-Nachher-Vergleich) für Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung (§5 Abs. 4 BImSchG)
- Erweiterung Grundpflicht des BImSchG bei Stilllegung → Rückführung in den Ausgangszustand (Verhältnismäßigkeit), Veröffentlichungspflicht der Maßnahmen (§5 Abs. 3 Nr.3 BImSchG)

Anforderungen an AZB aus BImSchG und 9. BImSchV

- AZB schafft **Voraussetzungen für Rückführungspflicht**:
  - quantifizierter Vergleich Ausgangs- und Endzustand (§ 4a (5) Satz 1 9. BImSchV)
  - Übernahme des unbestimmten Rechtsbegriffes der „erheblichen“ Verschmutzung aus der IED (§ 5 (4) Satz 1 BImSchG)
  - erhebliche Verschmutzung muss „durch“ relevante gefährliche Stoffe erfolgen, d.h. diese Stoffe müssen ursächlich sein, aber nicht selbst die Verschmutzung darstellen; auch Umwandlungsprodukte (zu erwartende Metaboliten) werden erfasst (§ 5 (4) Satz 1 BImSchG).
  - Rückführung nur, soweit diese verhältnismäßig ist (§ 5 (4) Satz 1 BImSchG)
  - Informationen über vom Betreiber getroffene Maßnahmen zur Rückführung sind – auch über Internet – öffentlich zugänglich zu machen (§ 5 (4) Satz 2, 3 BImSchG).

Anforderungen an AZB aus 9. BImSchV

- AZB ist bei Antragstellung vorzulegen
- kann bis zur Errichtung oder spätestens vor Inbetriebnahme nachgereicht werden (§7 Abs.1 Satz 5 - hemmt nicht die Vollständigkeit!)
- bei Änderungsanträgen (§16 BImSchG) nur, wenn neue „**relevante gefährliche Stoffe**“ verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden!
- **relevante Gefährliche Stoffe**: Definition durch §3 Abs. 9 BImSchG:
  - Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“
- Bis zum 6.1.2014 bei Änderungsanträgen nur geänderte Stoffe,
- **beim 1. Änderungsantrag seit 7.1.2014 für <u>alle</u> Stoffe und Anlagenteile**

Inhalt und Methode des AZB

- Inhalt nach §4a (4) 9. BImSchV:
  - Informationen über die derzeitige und ggf. frühere Nutzung des Anlagengrundstücks
  - vorhandene Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts wiedergeben, oder Informationen über neue Boden- und Grundwassermessungen (nach Stand der Messtechnik)
  - nur für den **Teilbereich** des Anlagengrundstücks, auf dem Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht
- Sachverständigengutachten (§18 BBodSchG oder alternativer Fachkundenachweis) nach LABO/LAWA-Arbeitshilfe sinnvoll
- Leitlinien EU-Kommission zum Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand seit 6.5.2014 im Amtsblatt veröffentlicht (2014/ C 136/ 03)
- Arbeitshilfe zum AZB der LABO/LAWA (Stand 7.8.2013) - Beschluss der UMK vom 1.10.2013 zur Veröffentlichung
- LABO/LAWA-Arbeitshilfe ist Anlage zur Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL (veröffentlicht durch LAI Stand 7.10.2013)

Vorgehensweise Erarbeitung AZB

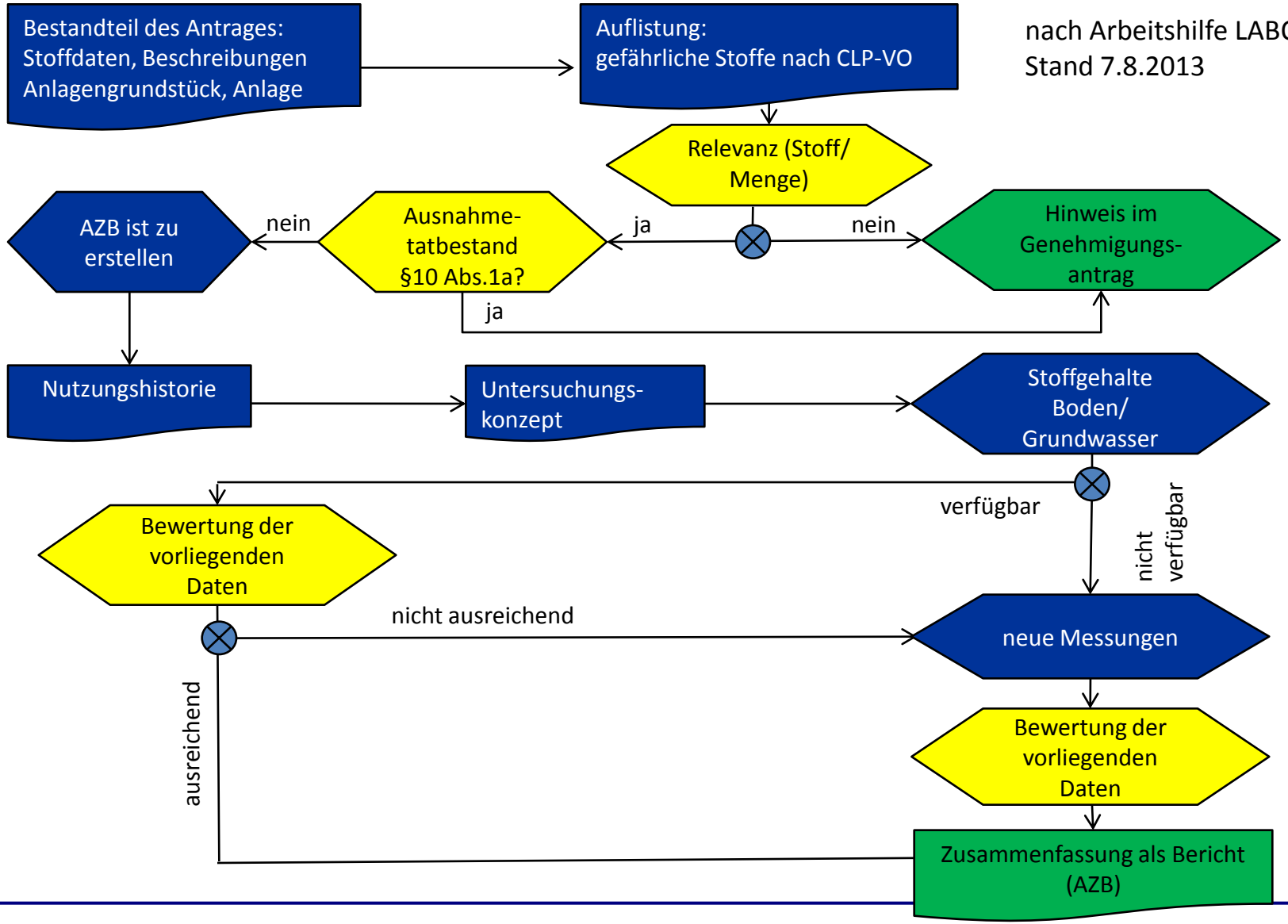

nach Arbeitshilfe LABO/ LAWA
Stand 7.8.2013

Relevanzprüfung (Stoff/ Menge)

1. qualitative Prüfung der Einordnung der verwendeten, erzeugten, freigesetzten Stoffe hinsichtlich der Zuordnung nach Stoffrecht (CLP-Verordnung) als gefährlicher Stoff

2. qualitative Prüfung ob Verschmutzung Boden/ Grundwasser erfolgen kann

3. quantitative Prüfung ob erhebliche gefährliche Stoffmengen vorliegen

Relevanzprüfung (Stoff/ Menge)

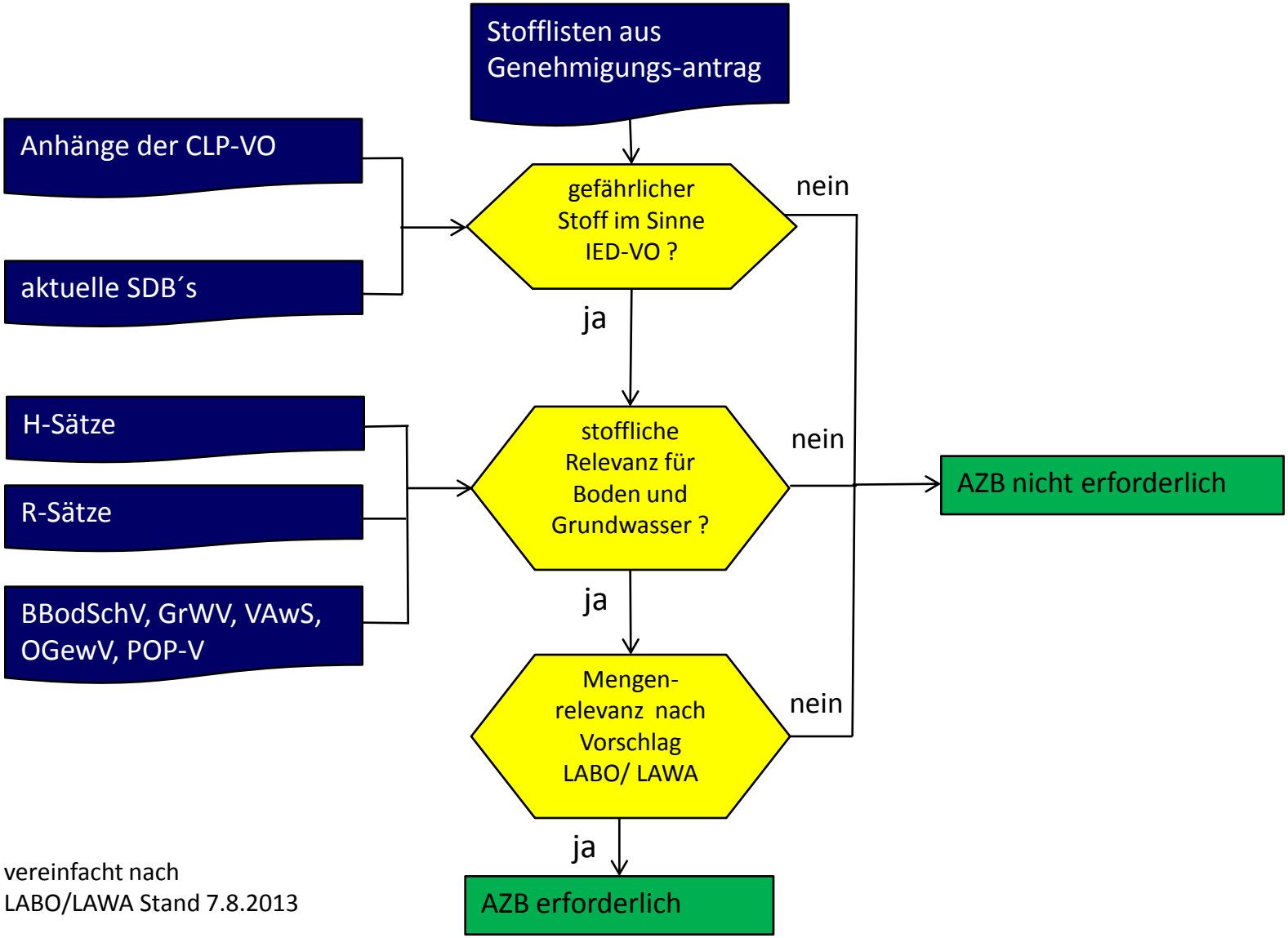

vereinfacht nach
LABO/LAWA Stand 7.8.2013

Vorgehensweise Relevanzprüfung 1/3

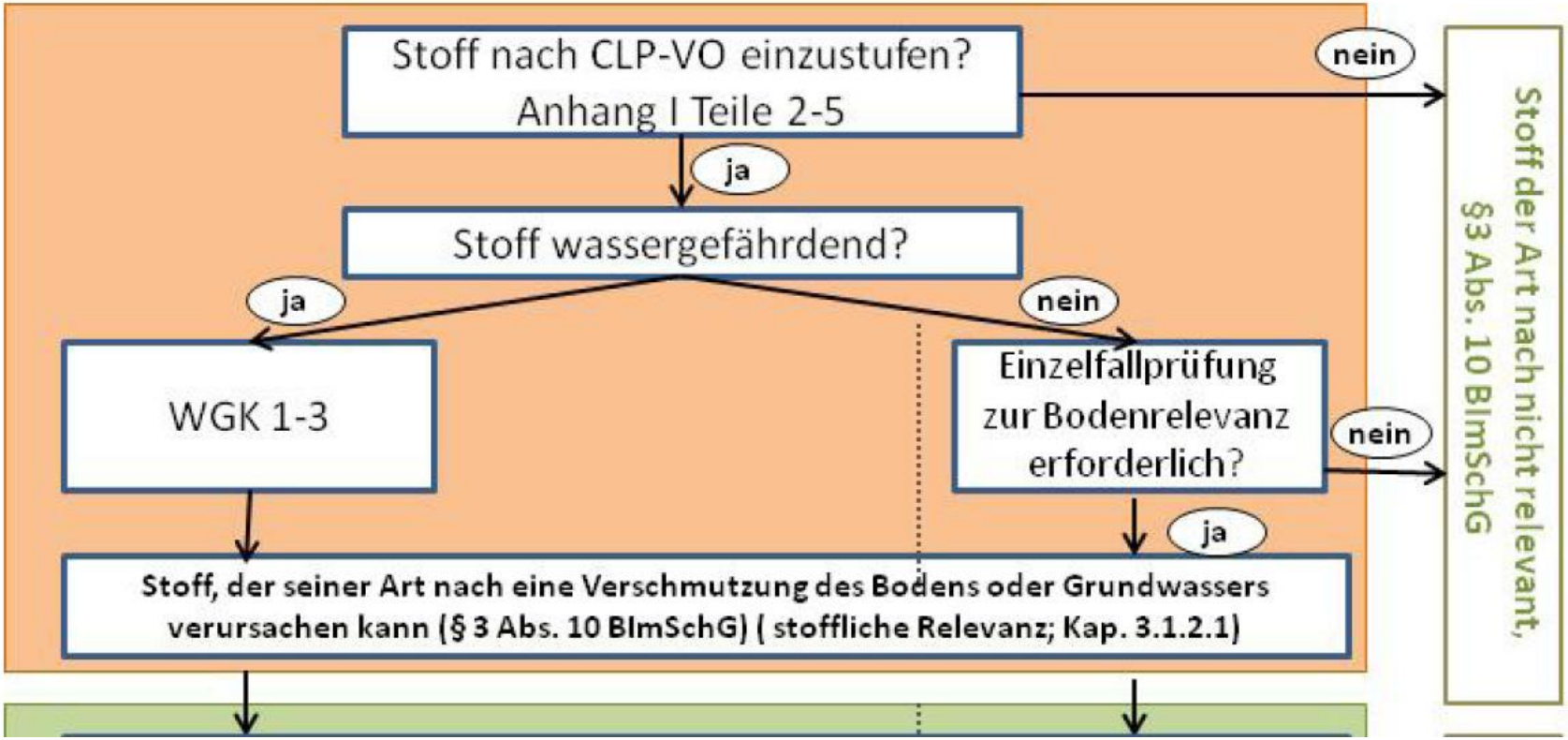

nach Arbeitshilfe LABO/LAWA (Stand 7.8.2013)

Vorgehensweise Relevanzprüfung 2/3

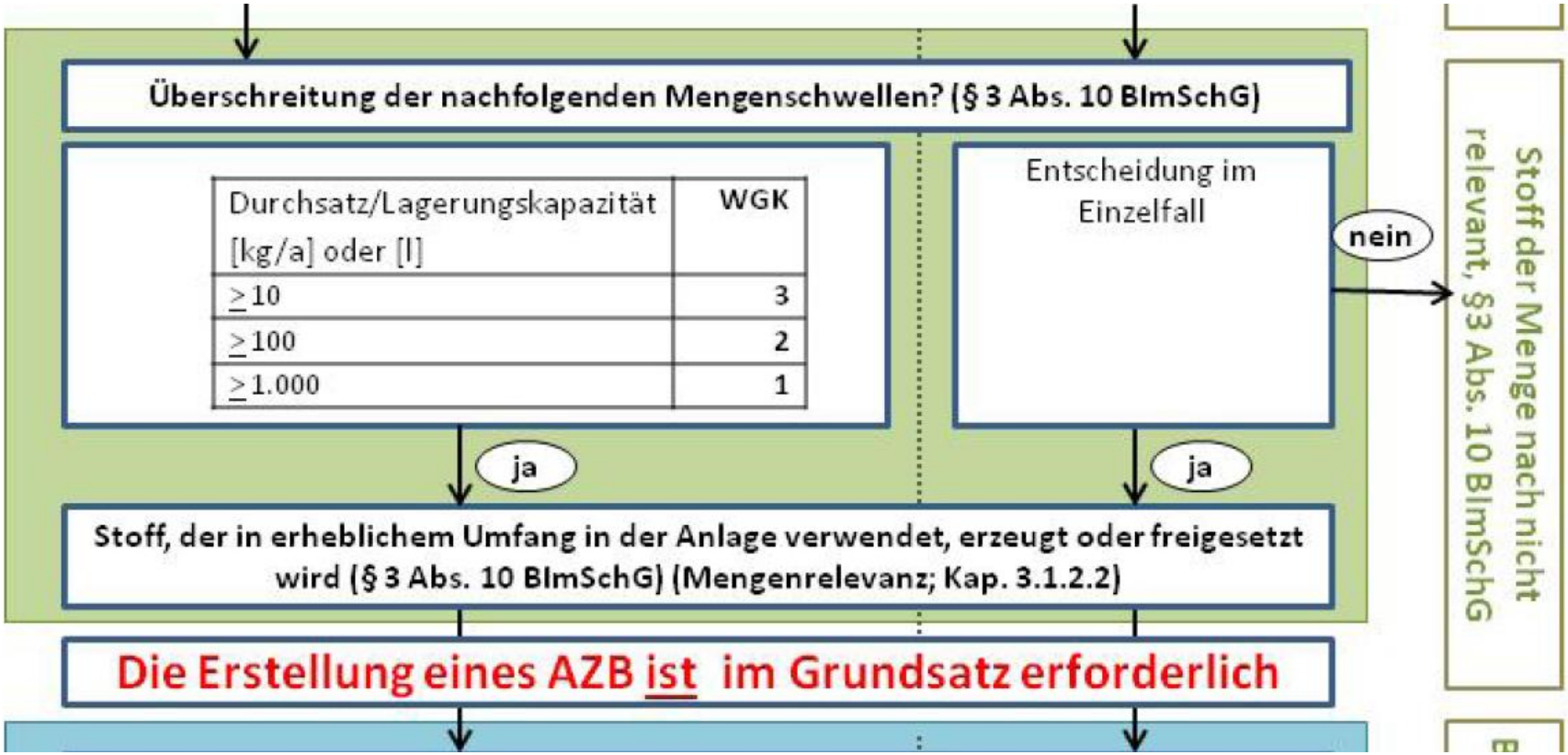

nach Arbeitshilfe LABO/LAWA (Stand 7.8.2013)

Vorgehensweise Relevanzprüfung 3/3

nach Arbeitshilfe LABO/LAWA (Stand 7.8.2013)

Beispiel aus der Praxis

- Heizöl oder Dieselkraftstoff ist ein häufiger und mengenrelevanter gefährlicher Stoff in IED-Anlagen
- Die Erweiterung einer IED-Anlage um ein Notstromaggregat (Dieselkraftstoff, Einstufung WGK 2) kann bei ≥ 1000 l Lagermenge das Erfordernis eines AZB auslösen.

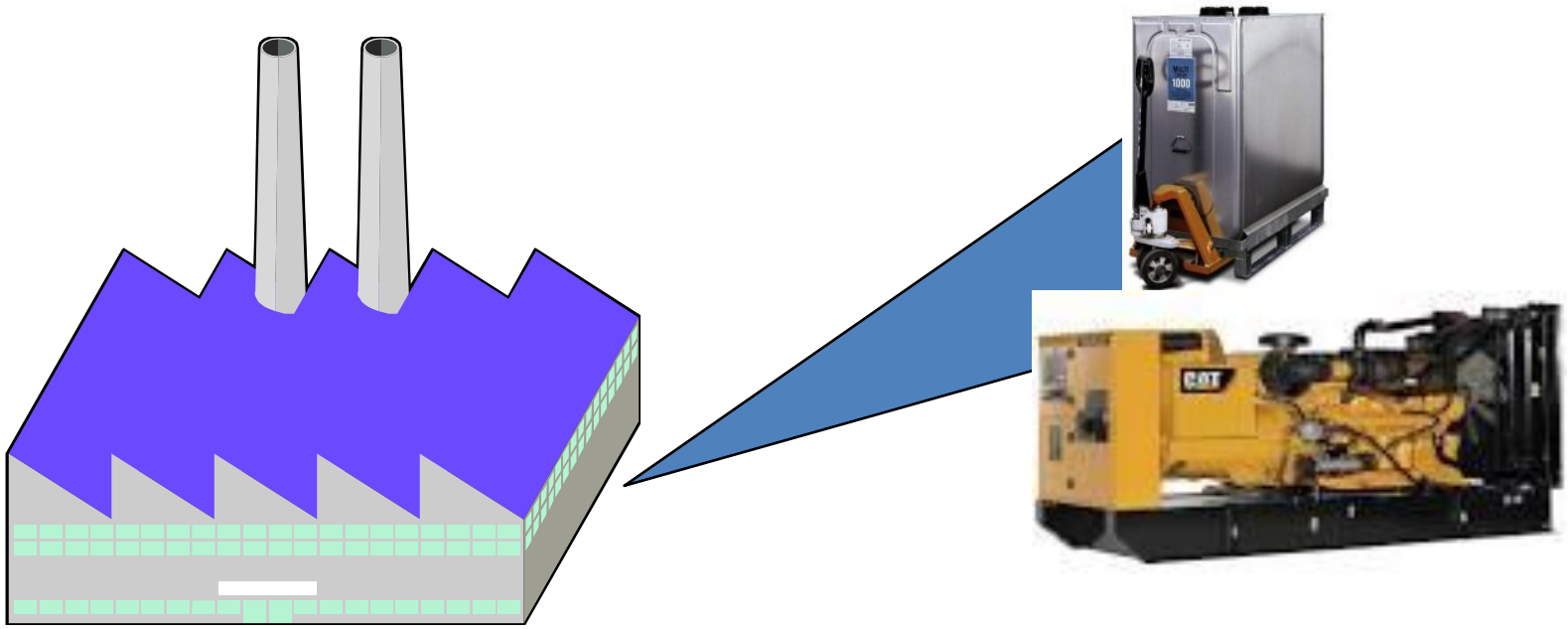

Erfahrungen mit der Relevanzprüfung

- Prüfschema der LAWA/ LABO-Arbeitshilfe (siehe Fol. 14-16) ist praktikabel, die Kriterien der Arbeitshilfe legen die Auswahl hinreichend präzise fest
- tabellarische Darstellung hat sich bewährt, orientierend am Gefahrstoffverzeichnis des Betreibers
- alle Prüfschritte der Relevanzprüfung werden auf Grundlage einer Tabelle (Excel) abgearbeitet

lfd. Nr.	Stoffe (Produktname)	gef. Soff nach CLP-VO	Art des Stoffs **	Aggr.-zu-stand	Verwendungszweck/ Arbeitsverfahren/ sonstiges	WGK	Durchsatz [kg/a] oder max. Lagerkapazität [l]		Men-gen-schwel-le	Über-schrei-tung	VAwS-Anlage	Rauminhalt [l]	Men-gen-schwel-le	Über-schrei-tung	Be-trach-tung im AZB	Arbeitsbereich	La-ger-ort	CAS-Nr.	R-Sätze	H-Sätze		Inhaltsstoffe	Indikator-parame-ter
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12		14	15			17	18	19		20	21
2	Aceton	ja	Hilfsstoff	flüssig	Reinigungsmittel	1	5	l max.	≥1.000	nein	Kanister a 5 Liter	5		nein	NEIN	Energieanlage							
3	Acetylaceton	ja	Hilfsstoff	flüssig	Reinigungsmittel	1	1	l max.	≥1.000	nein	Glasflasche a 1 Liter	1		nein	NEIN	Labor							
24	Dieselkraftstoff	ja	Brennstoff	flüssig	Tankstelle (2x Lagertanks)	2	40.000	l max.	≥100	ja	2x10m³-Tanks	20.000	>1.000	ja	JA	Tankstelle	B	68334-30-5 67762-26-9	40,20,65,38,51/53 -	226,332,315,351,37 3,304,411 -	<100% <7%	Diesel-Brennstoffe Fatty acids, C14-18 and C16-18-unsatd., Me.-esters	KW
30	Druckfarbe	ja	Hilfsstoff	flüssig	????druckfarbe	1	15.000	l max.	≥1.000	ja	15 x IBC-Container a 1000 l	15.000	>10.000	ja	JA	???-Anlage	G	1336-21-6 105-60-2	34,50 20/22,36/37/38		0,1-0,2% 1,6-1,7%	Ammoniaklösung (25%) ε-Caprolactam (ε-Aminocapronsäure)	Ammonium Amine (LC-MS)

Abb. : Auszug aus einer Prüfliste mit 107 Einzelstoffen

- bei §16-Verfahren sind nicht nur die von der Änderung lt. Antrag betroffenen, sondern alle in der zu betrachtenden Anlage verwendeten Stoffe zu betrachten, sofern noch kein AZB vorliegt (sonst nur Gutachten zur Überprüfung der AZB-Gültigkeit)
- Ausschlüsse von Stoffen müssen immer durch SDB begründet und nachgewiesen werden
- Hinweis: seit 1.6.2015 erfolgt auch Einstufung von Gemischen nach CLP-Verordnung

Verschmutzungsrisiko bei VAwS-Anlagen?

- Problem: §10 Abs. 1a BImSchG:
  "… hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ***möglich ist****".*
  (1:1 IED)

- Lösung:

  - Die Befreiung von der Pflicht, einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht, kann nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden.

  - Tatsächliche Sicherungsvorrichtungen können berücksichtigt werden.

  - Der Anlagenbetreiber hat daher im Einzelfall die Möglichkeit, die Zulassungsbehörde, z.B. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage, nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind.

Praktische Relevanz der Auslegung §10 Abs. 1a BImSchG

- unterschiedlicher Vollzug in den Bundesländern, überwiegend wird LABO/ LAWA Papier 1:1 umgesetzt
- In NRW werden die Erlasse „gelebt“, das heißt, wenn der **Nachweis über die nach VAwS geforderten Sicherheitseinrichtungen hinaus gehende Sicherheitseinrichtungen** vorliegt, kann der so gelagerte und verwendete Stoff von der Betrachtung im AZB ausgenommen werden (Erlass MKULNV NRW 6.9.2013 und Konkretisierung mit Schreiben vom 3.6.2014).
- FH Hamburg hat 12/2014 in Empfehlungen für den Vollzug den **VAwS/AwSV-Plus-Standard** für VAwS/AwSV-Schutzvorrichtungen für feste, flüssige, gasförmige wg-Stoffe eingeführt

→ insbesondere für feste Stoffe ein gangbarer Weg

Sonderfall: AZB für Abfallentsorgungsanlagen

Auszug aus Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Bericht des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises (veröffentlicht durch LAI Stand 7.10.2013):

„3.1.4 Gefährliche Stoffe

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. **Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.** ...“

Aber:

- Abfallentsorgungsanlagen verfügen nicht nur über Abfälle als gefährliche Stoffe, **auch Betriebsstoffe sind zu berücksichtigen** (z.B. Heizöl, Dieselkraftstoff Notstromaggregat, Chemikalien in CPB-Anlagen, in Rauchgasreinigung etc.)
- **Beispiel:** EBS-Kraftwerk in Hessen mit 16 gefährlichen Stoffen hatte nach Relevanzprüfung 5 für AZB relevante Stoffe

Nutzungsinformationen/ -historie

- 9. BImSchV fordert **Informationen** über die **derzeitige Nutzung** des Anlagen-grundstücks und, **falls verfügbar, über die frühere Nutzung**
- <u>Derzeitige Nutzung:</u>
  - Bezug auf Beschreibungen des aktuellen Anlagenzustandes im Genehmigungsantrag und Fotodokumentation
  - Hinweis auf Status nach Bodenschutzrecht
- <u>Frühere Nutzung:</u>
  - Grenze der „Verfügbarkeit“
  - i.d.R. sind Informationen zu Vornutzungen in früheren Genehmigungsanträgen und UVU enthalten
  - ggf. Informationen aus historischer Recherche vor Grundstückserwerb
  - ggf. Auswertung historischer Luftbildaufnahmen und Befragung von „Zeitzeugen“
  - Nutzung behördlichen Datenmaterials (Anspruch nach UIG)
  - **Reichweite der „Verfügbarkeit“ sollte mit Genehmigungsbehörde abgestimmt werden !**

Erfahrungen bei der Ermittlung

- Die Datenlage ist von Bundesland zu Bundesland sehr verschieden: in Berlin-Brandenburg gibt es im Web gut brauchbare Karten – für Hessen bspw. Hydroisohypsenpläne nur auf Bestellung und Bezahlung
- Bodenaufbau und Lage der Grundwasserleiter können jüngeren Baugrundgutachten entnommen werden
- Problematik bei der Ermittlung von Vorhandensein, Nutzbarkeit und Zuständigkeit für Grundwassermessstellen im Umfeld, die ggf. herangezogen werden können

Untersuchungs-/ Bewertungskonzept

Schrittfolge:

1. Ermittlung des Bedarfes an Untersuchungsergebnissen, um den Ausgangszustand hinreichend zu beschreiben (unter Berücksichtigung der relevanten Stoffe, der geplanten Anlage, der Vornutzungen)
2. Berücksichtigung von Abbau- und Umwandlungsprodukten
3. Prüfung ob vorhandene Messungen Boden/ Grundwasser die Anforderungen erfüllen (Repräsentativität, Parameterumfang, Aktualität)
4. Art und Umfang erforderlicher Untersuchungen müssen in einem **Untersuchungskonzept** beschrieben werden
5. Abstimmung Untersuchungskonzept mit der Genehmigungsbehörde
6. Festlegung der Untersuchungsmethoden (ggf. auch in Abstimmung mit akkreditiertem Labor) für Untersuchungen bei Stilllegung (Vergleichbarkeit)
7. Herausarbeitung Bedarf an zusätzlichen Messungen einschließlich der Methode (Probenahme und Analytik)

Erfahrungen bei der Abstimmung Untersuchungs-/ Bewertungskonzept mit Behörden

- Behörden versuchen häufig, den Parameterumfang zu erweitern (Versuch Überwachungspflichten aus anderen Rechtsbereichen in AZB zu integrieren; Aufweichung des Begriffes „Indikator-/Leitparameter“; bisweilen absehbar ohne Erkenntnisgewinn).
- Oft konfrontativer Auseinandersetzung, Argumentation und Diskussion.

Beprobungen Bestandsanlagen – Problem fehlender Zugänglichkeit versiegelter Flächen

- Lösung:
  - Zerstörende Beprobungen sind zu vermeiden (Bodenprobenahmen im Konflikt der räumlichen Nähe zu Lager-/Verwendungsorten versus Überbauung mit undurchlässigen Materialien, Auffangwannen etc. und somit keine periodischen Bodenüberwachungsproben möglich)
  - prüfen, ob und in welchem Umfang andere Probennahmenverfahren (z. B. Schrägbohrungen, Untersuchung angrenzender Flächen) genutzt werden können oder sonstige Erkenntnismöglichkeiten bestehen, soweit nicht im Einzelfall nach Kap. 2.3 eine Pflicht zur Vorlage eines AZB entfällt (!) – wir empfehlen hier regelmäßig Referenzproben, die zwar nicht unmittelbar an den Lager- und Verwendungsorten genommen werden, aber ein grundlegendes Bild für die Boden- und Grundwasserbeschaffenheit des möglichst engen Umfeldes abgeben
  - Die Gründe, warum im Einzelfall von Probennahmen und Messungen abgesehen wurde, sind dann nachvollziehbar im AZB darzulegen.
  - Ersatzweise können Hintergrundwerte oder die Bestimmungsgrenze der Parameter als „Beweissicherungskonzentration“ herangezogen werden, wenn keine Hinweise auf Vorbelastungen bestehen

Wann brauchen wir neue Messungen?

Fallkonstellationen nach Arbeitshilfe LAWA/ LABO:

- Die vorliegenden Parameter sind nicht oder nur zum Teil identisch mit den relevanten gefährlichen Stoffen des Genehmigungsantrages (Hinweis: Summenparameter sind grundsätzlich nutzbar).
- Die Probenahme der vorgelegten Parameter war auf ein anderes Untersuchungsziel abgestimmt, z.B. Abfallbewertung, Baugrundbewertung, und eignet sich nicht, den Zustand eines Bodens hinreichend genau und wiederholbar zu beschreiben.
- Die Lage der Probenahmepunkte ist nicht geeignet, die tatsächliche Belastungssituation zu erfassen.
- Probenahme und Messungen liegen so lange zurück, dass die Ergebnisse nicht mehr geeignet sind, eine aktuelle Belastungssituation zu beschreiben.

Probenahmestrategie bei neuen Messungen

Fall nicht vorgenutzte Fläche („Grüne Wiese“)

- Beschreibung der Standortverhältnisse (Bodenverbreitung aus Bodenkarten, Kennzeichnung der geologischen/ hydrologischen Verhältnisse aus geologischen/ hydrologischen Kartenwerk, Charakterisierung der Grundwasserverhältnisse aus hydrogeologischen Karten)
- Probenahmen nach den Standards der Regelwerke des Bodenschutzes
- Auswahl von Grundwassermessstellen nach den Regelwerken LAWA, DVGW
- bodenchemische Untersuchungen und Grundwasseruntersuchungen nur für „relevante gefährliche Stoffe“
- Qualitätssicherung

- keine Untersuchung der Bodenluft nach Arbeitshilfe LAWA/ LABO
- keine halbquantitativen Untersuchungsmethoden nach Arbeitshilfe LAWA/ LABO
- Hinweis darauf, dass überbaute Bodenmesspunkte nicht für überwachende Wiederholungsmessungen während des künftigen Anlagenbetriebes dienen können

Probenahmestrategie bei neuen Messungen

Fall vorgenutzte Fläche

- Begrenzung auf den Teilbereich des Anlagengrundstücks, auf dem Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht.
- Prüfung von Voruntersuchungen auf Vollständigkeit.
- Verdichtung des Rasters im Bereich möglicher Eintragstellen nur bedingt möglich.
- Bei erforderlichen Probennahmen Untersuchungen in angrenzenden Flächen um Funktionsfähigkeit dichter Flächen (z.B. VAwS-Flächen) nicht zu beeinträchtigen.
- Abgrenzung Untersuchungsbedarf früherer und aktueller Nutzung nach BBodSchG von Untersuchungsbedarf AZB.
- Keine Untersuchung der Bodenluft.
- Bei Bodenauf- oder –abtrag im Rahmen der Anlagenänderung Zustand nach der Bodenbewegung Grundlage AZB.
- Halbquantitativen Untersuchungsmethoden nach Arbeitshilfe LAWA/ LABO unter bestimmten Bedingungen möglich.

Probenahmestrategie bei neuen Messungen

Beprobung vorgenutzter und nicht vorgenutzter Flächen

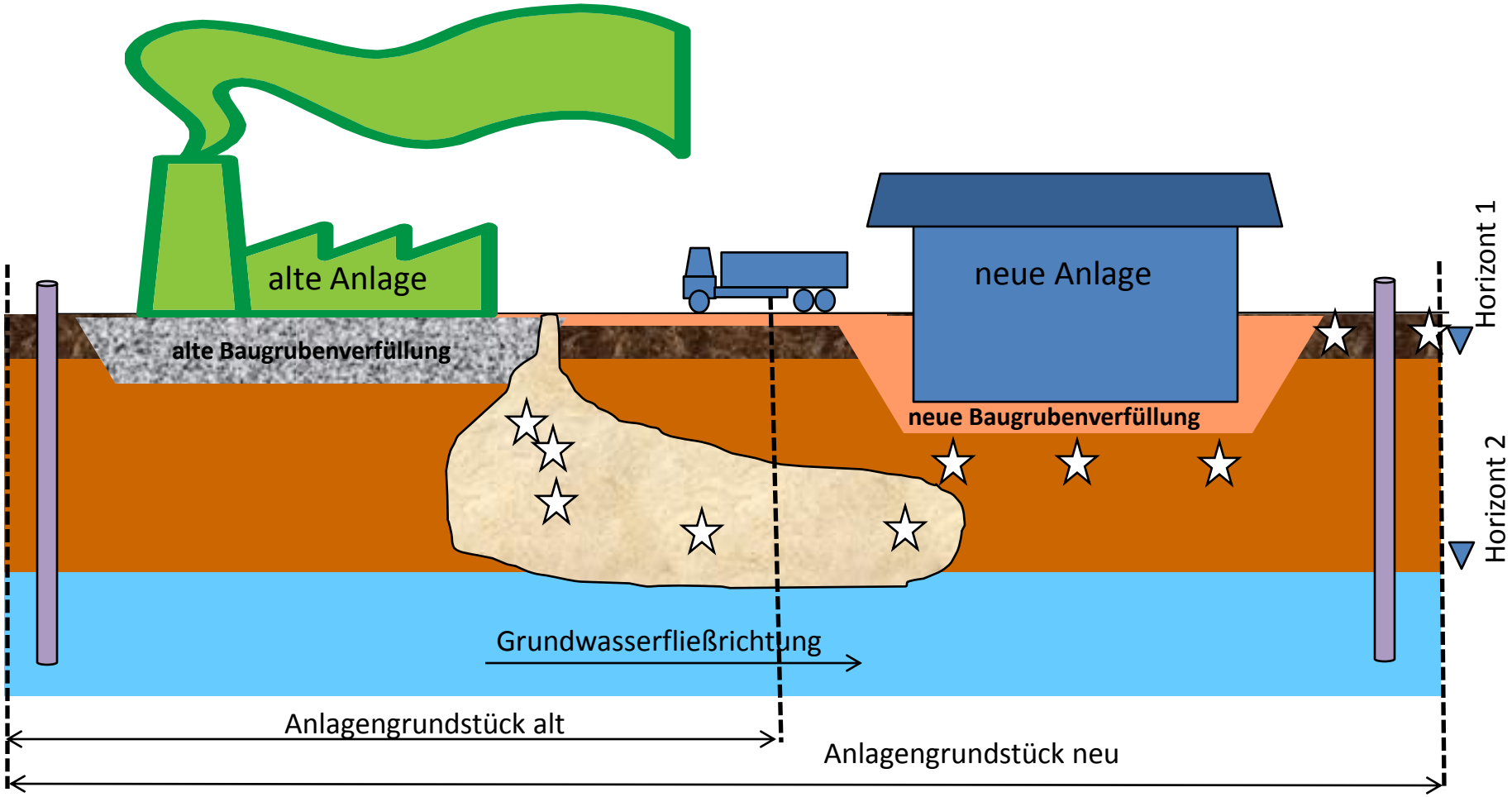

Probennahmedichte

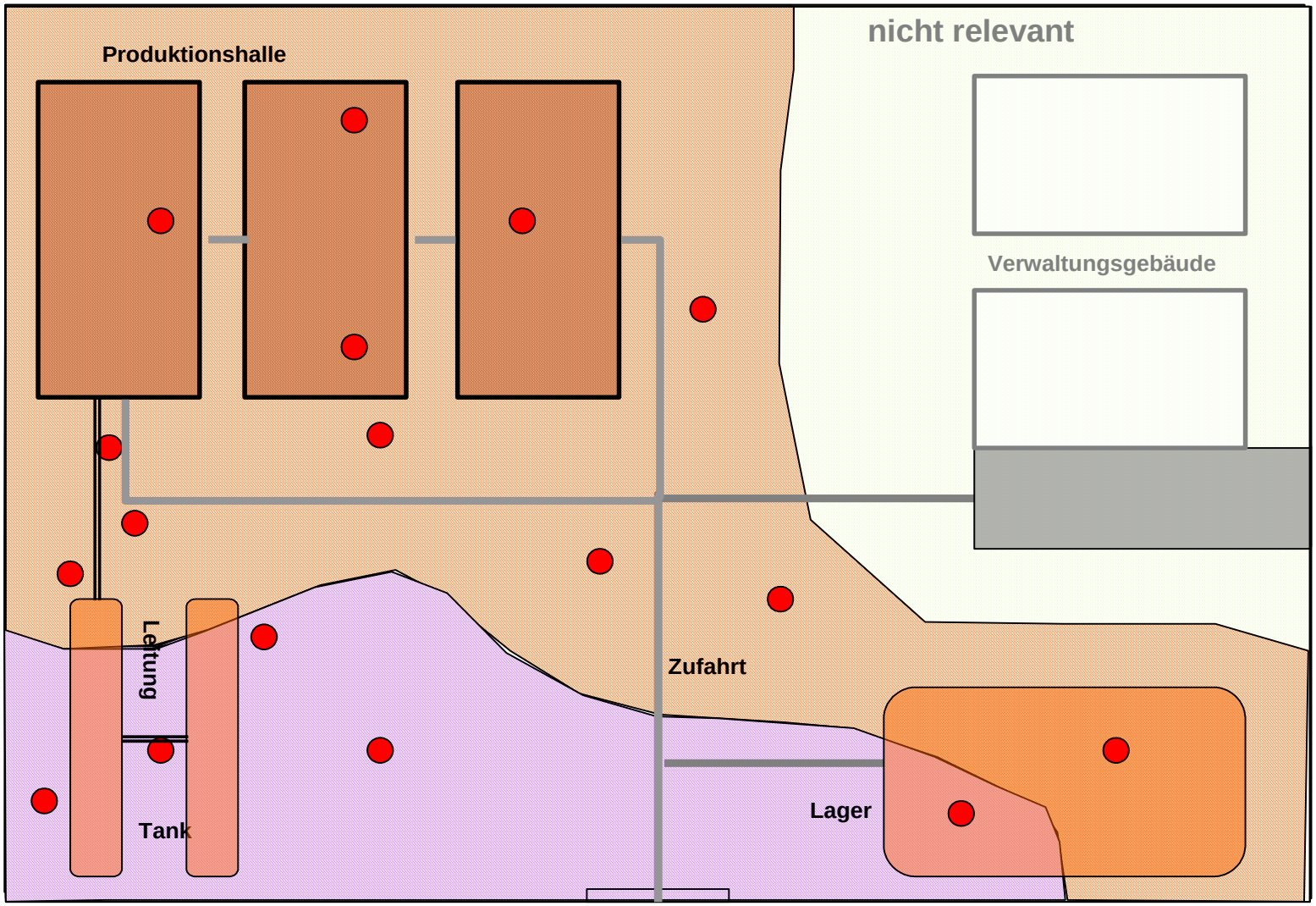

nach Arbeitshilfe LABO/LAWA (Stand 7.8.2013)

Dokumentation AZB - Mustergliederung

1. Darstellung des Anlasses
2. Darstellung der Anlage (Anlagenbeschreibung, Grundstück)
3. Darstellung der verwendete, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische (gefährliche Stoffe, Prüfung Boden- und Grundwasserrelevanz)
4. Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
5. Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/ zur Anlage (vorherige/geplante Nutzung, Boden- und Grundwasseruntersuchungen)
6. Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
7. Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Beschreibung Vorgehensweise, Dokumentation und Begründung)
8. Darstellung des Ausgangszustands
9. Bewertung des Ausgangszustands
10. Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung (optional)

nach Arbeitshilfe LABO/LAWA
Anhang 5 (Stand 7.8.2013)

Allgemeine Erfahrungen aus der Erarbeitung von AZB - 1

- Ausführliches Untersuchungskonzept zur Abstimmung mit der zuständigen Behörde notwendig. (ca. 80% des Aufwandes bei der Erstellung von AZB)
- Frühzeitige Abgrenzung der IED-Anlage zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens festlegen und mit Behörde abstimmen
- Für AZB in Bestandsanlagen ist für die Relevanzprüfung ein vollständiges und aktuelles Gefahrstoffverzeichnis und das Vorliegen aktueller Sicherheitsdatenblätter zwingend erforderlich. Dauer der Bearbeitung bis Untersuchungskonzept maßgeblich von Datenbereitstellung des Betreibers zu den Gefahrstoffen bestimmt. (Meist ein langwieriger Prozess in permanenter Kommunikation mit Antragsteller!)
- Ermittlung der Leitparameter für Analytik erfordert tiefe chemische Kenntnisse.
- Bei Baugrunduntersuchungen Rückstellproben für spätere AZB-Bodenuntersuchungen sichern, aber Aussagekraft häufig für AZB nicht ausreichend (wird meist nicht angewandt).

Allgemeine Erfahrungen aus der Erarbeitung von AZB - 2

- Soweit nicht bereits vorhanden Grundwassermonitoring erforderlich.
- Kleinere Anlagenänderungen führen im Ergebnis der Relevanzprüfung (Menge und Lagervolumen) häufig nicht zum AZB. Bei jeder Änderung in Verbindung mit der Verwendung von gefährlichen Stoffen (Mengenänderungen bisheriger oder Verwendung neuer gefährlicher Stoffe) Gültigkeit des AZB zu prüfen!
- Der Umgang mit Abfällen führt bei Entsorgungsanlagen nicht immer zum Ausschluss beim AZB. Auch Betriebsmittel und Hilfsstoffe sind zu betrachten.

Erfahrungen zur Definition/ Abgrenzung des Anlagengrundstückes

- Für große Industrieanlagen von Bedeutung.
- Abstimmung mit Genehmigungs-/ Bodenschutzbehörde zur Abgrenzung der zu betrachtenden Flächen erforderlich.
- Notwendigkeit insbesondere bei räumlicher Trennung der Anlage von Infrastruktur, wie z.B. Lagerflächen, funktioneller Zusammenhang führt zur Erweiterung des Betrachtungsraumes, ggf. ist Rohrleitungstrasse mit zu berücksichtigen.
- Bei Standorten mit mehreren IED-Anlagen eines Betreibers ist Begrenzung auf die den AZB inizierende IED-Anlage möglich, soweit kein funktioneller Zusammenhang mit anderen IED-Anlagen besteht (Bsp. Verzinkerei im Stahlwerk).
- Flächen, auf denen nicht mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (z.B. Verwaltung, Parkflächen) können ausgegrenzt werden.

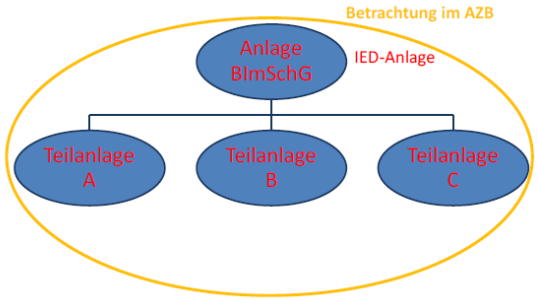

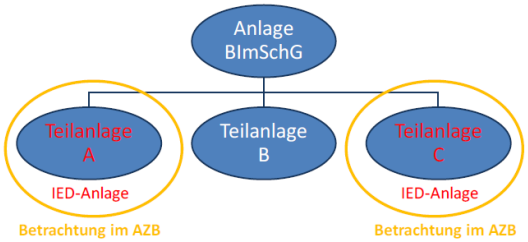

Erfahrungen bei Identifizierung möglicher Eintragsorte

Folgende Arbeitsschritte haben sich bewährt

- Zuordnung der Stoffe zu den Anlagenbereichen bzw. Gebäuden im Lageplan mit Betriebseinheiten
- Bestimmung der Aggregatzustände
- Analyse der Oberflächenbefestigungen, Differenzierung durch Inaugenscheinnahme in
  - VAwS-Flächen
  - Versiegelte Fläche
  - Befestigte Flächen
  - Grün- und sonstige durchlässige Flächen
- ggf. Berücksichtigung der Kanalisation (soweit bei Freisetzungen gefährlicher Stoffe relevant)
  - störfallverhindernde Maßnahmen
  - Kontrollgänge
  - Ergebnisse der Anlagenüberwachung
  - Leckageerkennungssysteme

- Identifizierung der Flächen, für die Verschmutzungen bzw. Einträge nicht ausgeschlossen werden können, i.d.R bei fehlenden Schutzmaßnahmen nach VAwS
- Darstellung in Lageplänen

Erfahrungen bei Erstellung Untersuchungsstrategie

1. Aufbauend auf Morphologie, Hydrogeologie des Standortes, Nutzungsgeschichte und Lage möglicher Eintragsorte
   - Festlegung Lage und Anzahl benötigter Sondierungen für Bodenuntersuchungen
   - Lage, Anzahl und Tiefe der Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring)
   - Umfang der chemischen Untersuchungen lässt sich unter Berücksichtigung der ermittelten Indikator-/ Leitparameter erheblich reduzieren

   ➡
   - Darstellung im Lageplan und textliche Erläuterung
   - Erfahrung: Bisher nur zerstörungsfreie Probennahmen abgestimmt

2. Prüfung ob vorhandene Untersuchungen entsprechend Untersuchungskonzept belastbar sind
   - vorhandene Gutachten oft nicht nutzbar, insbesondere zu den Themen Baugrund und Entsorgung von Bodenaushub
   - wenig oder gar keine Ergebnisse für relevante gefährliche Stoffe
   - Aktualität nicht gegeben, oft aus der Zeit der Erschließung und/ oder Sanierung von Gewerbestandorten

Erfahrungen zur Berichtsabfassung

- Zusammenstellung der Ergebnisse aus allen Untersuchungsschritten zum AZB in Text und Karte
- Gliederung entsprechend LAWA/ LABO-Arbeitshilfe
- Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen i.d.R. vom Betreiber gefordert
- zentrales Dokument Tabelle zur Relevanzprüfung
- Abstimmung zum Untersuchungskonzept auf Basis Berichtsstand ohne Ergebnisse der festgelegten Messungen/ Analysen
- abschließendes Dokument ist finaler AZB
- Aufwandsverhältnis Untersuchungskonzept : finaler AZB = 80% : 20%

Aktuelle Diskussion zur Rückführungspflicht

- Aktuelle Diskussionen zu Arbeitshilfe Rückführungspflicht mit Festlegung der „Erheblichkeit“ (Ausführungen zur Empfehlung eines Erheblichkeitsfaktors von 1,5), Einzug von Bagatellschwellen, Durchsetzbarkeit, Öffentlichkeitsinformationen. Verhältnis und Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Wiederherstellungspflicht nach § 5 (3) BImSchG, bodenschutz- und wasserrechtlichen Regelungen.
- Rückführungspflicht in §5 (4) BImSchG besteht <u>unabhängig neben</u> §5 (3) BImSchG (Wiederherstellungspflicht), §4 (3) BBodSchG (Sanierungspflicht), §4 (5) BBodSchG (Beseitigungspflicht) und §§48, 100 WHG (Vermeidung/Beseitigung nachteiliger Veränderungen GW).
- Rückführungspflicht nur für IED-Anlagen, nur relevante gefährliche Stoffe, erst nach Betriebseinstellung, unabhängig von Gefahrenschwellen BBodSchG und nur ggü. der Parameter im AZB sowie Beschränkung auf Anlagengrundstück.

Fazit

- Methodengerüst für AZB auf Grundlage Arbeitshilfe LABO/LAWA seit 2013 in verschiedenen Branchen und Schwierigkeitsgraden erprobt.
- Eine bundeseinheitliche auch in der Zukunft belastbare Vorgabe liegt mit der Arbeitshilfe LABO/ LAWA vor, Fortschreibung auf Grundlage der EU-Leitlinie wird ggf. zu Änderungen im methodischen Vorgehen führen.
- Frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden immer zu empfehlen ähnlich dem Scoping bei UVU.
- Ein enger Kontakt zwischen Gutachter und Genehmigungsbehörde auf Grundlage eines abgestimmten Untersuchungskonzeptes in allen Phasen erforderlich.

Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke

gerhard.gensicke@gfbu-consult.de

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Fax: 0 30 / 99 28 82-29
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de